



Gemeindeversammlung
Montag, 18. Juni 2018
19.30 Uhr, Heslihalle

Für die Politische Gemeinde können die Akten ab sofort im Gemeindehaus (Gemeinderatskanzlei) eingesehen werden: Mo–Fr 8.00–11.30 Uhr und 13.30–16.30 Uhr Mo bis 18.00 Uhr; ausserhalb der Öffnungszeiten nach telefonischer Vereinbarung (T 044 913 11 35).

Die Jahresrechnung wird als Zusammenfassung gedruckt. Pro Haushalt wird ein Exemplar der Broschüre zugestellt. Weitere Exemplare sowie eine detaillierte Jahresrechnung können im Gemeindebüro bezogen (T 044 913 11 11; info@kuesnacht.ch) oder von der Homepage www.kuesnacht.ch/finanzverwaltung heruntergeladen werden.

Für die Schulgemeinde können die Akten ab sofort bei der Schulverwaltung, Heinrich-Wettstein-Strasse 18, eingesehen werden: Mo–Do 9.00–12.00 Uhr und 13.30–16.30 Uhr; Fr 9.00–12.00 Uhr.

Traktanden der Gemeindeversammlung vom 18. Juni 2018

Politische Gemeinde

- | | | |
|---|--|-------|
| 1 | Abnahme der Jahresrechnung und der Sonderrechnungen 2017 | S. 4 |
| 2 | Netzanstalt Küsnacht / Genehmigung des Geschäftsberichts und der Jahresrechnung 2017 / Entlastung der Organe | S. 4 |
| 3 | Projektierungskredit Zentrumsprojekt / Abnahme Schlussrechnung | S. 11 |
| 4 | Projektierungskredit Einzelinitiative Parkdeck / Abnahme Schlussrechnung | S. 11 |
| 5 | Neue Rechnungslegung HRM2 ab 1. Januar 2019 / Umgang mit dem Verwaltungsvermögen (Restatement) | S. 12 |
| 6 | Verordnung über die kommunalen Zusatzleistungen zur eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung / Totalrevision | S. 21 |
| 7 | Kunsteisbahn Küsnacht / Gesamtanierung / Genehmigung Projektierungskredit | S. 35 |
| 8 | Teilrevision kommunaler Richtplan Verkehr / Fussgängerbrücke Küsnachter Tobel | S. 42 |

Schulgemeinde

- | | | |
|---|---------------------------------|-------|
| 1 | Abnahme der Jahresrechnung 2017 | S. 52 |
|---|---------------------------------|-------|

Politische Gemeinde

1

Abnahme der Jahresrechnung und der Sonderrechnungen 2017

Antrag

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, die Jahresrechnung und die Sonderrechnungen 2017 der Politischen Gemeinde zu genehmigen.

Weisung

Zu diesem Geschäft siehe Broschüre «Rechnungen 2017».

2

Netzanstalt Küsnacht / Genehmigung des Geschäftsberichts und der Jahresrechnung 2017 / Entlastung der Organe

Antrag

Der Gemeindeversammlung wird beantragt zu beschliessen:

1. Der Geschäftsbericht und die Jahresrechnung der Netzanstalt Küsnacht für das Geschäftsjahr 2017 werden genehmigt.
2. Die Organe der Netzanstalt Küsnacht werden für das Geschäftsjahr 2017 entlastet.

Weisung

1. Die Netzanstalt Küssnacht im neunten Betriebsjahr

Guter Jahresabschluss trotz höheren Bruttoinvestitionen

Im Auftrag der Netzanstalt Küssnacht modernisierte und erweiterte die Werke am Zürichsee AG die Infrastrukturen für Wasser, Gas, Strom und Kommunikationsdienste (TV / Internet) mit Bruttoinvestitionen in der Höhe von rund Fr. 6,7 Mio. Nach Abzug der Netzkostenbeiträge von Neu- und Umbauten konnten rund Fr. 5,9 Mio. Nettoinvestitionen aktiviert werden, was knapp Fr. 0,9 Mio. über Budget war.

Preise und Tarife

Für das Jahr 2018 bleiben die Energiepreise Strom konstant und sinken nicht weiter ab, da am Markt eine Trendwende von sinkenden zu steigenden Preisen stattgefunden hat. Die Preise für die Netznutzung bleiben ebenfalls konstant. Bei den Abgaben sinken die Kosten für die Betriebsführung des Schweizer Übertragungsnetzes, hingegen steigt die Abgabe für die kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) mit der Annahme der Energiestrategie 2050 kräftig an. Auf den Preiskomponenten der Netznutzung ohne Abgaben wird nochmals ein Rabatt gewährt. Damit gibt die Werke am Zürichsee AG einen Teil des Gewinns, der in den letzten Jahren erwirtschaftet wurde, an ihre Kunden zurück. Bei der Wasserversorgung sinken die Tarife 2018, da der Verbrauchspreis aufgrund der Kostenentwicklung gesenkt werden kann. Beim Gas setzt sich die Trendumkehr fort und auch für das Jahr 2018 sind steigende Preise unvermeidbar.

Neues Fernwärmenetz, ein Grossprojekt auf gutem Kurs

Mit den Vorbereitungsarbeiten liegt die Werke am Zürichsee AG gut im Zeitplan: Die Detailprojektierung ist abgeschlossen und die Baubewilligung für das neue Lagergebäude und die Fernwärmeheizzentrale liegt vor. Erfreulicherweise gab es keine einzige Einsprache. Schon im Frühling 2018 soll das neue Gebäude auf dem neuen Beckenblock der ARA stehen, sodass anschliessend die Komponenten der Heizzentrale eingebaut werden können.

Ab August 2018 will das Projektteam die einzelnen Komponenten der Anlage schrittweise in Betrieb nehmen und optimieren. Parallel dazu erfolgte die Detailplanung der Fernwärmeleitungen. Erste Fernwärmeleitungen wurden bereits gebaut.

Zum grossen Interesse an der Fernwärme trägt einerseits die vorbildliche Umweltbilanz bei, andererseits lassen sich die Gesamtkosten von Fernwärme durchaus mit jenen anderer Heizlösungen vergleichen.

Einen zusätzlichen finanziellen Anreiz schafft der Anschlusskostenbeitrag, den die Gemeinde Küsnacht als «Energienstadt Gold» gewährt. Hauseigentümer, die von diesem Förderbeitrag profitieren wollen, müssen bis Ende 2018 einen Antrag stellen und ihr Gebäude dann innerhalb von zwei Jahren ans Fernwärmenetz anschliessen.

Die Sparte Fernwärme wird im Jahr 2018 eröffnet und entsprechend im nächsten Geschäftsbericht abgebildet.

Werke am Zürichsee AG

Im Berichtsjahr liessen sich die Strukturen und die Kosten weiter zum Vorteil der Kunden, der Netzgesellschaften und der politischen Gemeinden optimieren.

2. Eckzahlen Erneuerung und Ausbau der Infrastruktur

Elektrizitätsversorgung: Rund 14.5 km Kabel wurden verlegt. Weiter wurde die neue Trafostation KEK (Kunsteisbahn Küsnacht) gebaut. An verschiedenen Transformatorstationen wurden Instandhaltungsarbeiten durchgeführt.

Wasserversorgung: Rund 4.2 km Leitungen wurden verlegt. Insgesamt ereigneten sich 14 Rohrbrüche in Transportleitungen und 15 Rohrbrüche an privaten Hauszuleitungen.

Gasversorgung: Auch die Gasversorgung verlegte rund 1 km Leitungen. Das komplette Leitungsnetz wurde mit externen Spezialisten auf Leckagen abgesehen.

Kommunikationsdienste: Der Ausbau der Transitachsen war mit über 5 km Glasfaserkabel ein wichtiger Bestandteil, um auch in Zukunft flexibel und in kurzer Zeit den Kunden entsprechende Dienste und Services bereitstellen zu können. Mit der weiteren Verkleinerung von 60 Verteilkreisen wurde dem Anspruch eines leistungsfähigen Kommunikationsnetzes Rechnung getragen.

3. Jahresrechnung

Dank gutem Geschäftsgang wird eine Ertragsbeteiligung im Betrag von Fr. 180'000.– an die Politische Gemeinde Küsnacht ausgeschüttet.

Jahresrechnung und Erläuterungen sind im Anhang dargestellt.

4. Bericht der Revisionsstelle

Nach der Beurteilung durch die Revisionsstelle PricewaterhouseCoopers AG (PwC) entspricht die Jahresrechnung für das am 31. Dezember 2017 abgeschlossene Rechnungsjahr den für die Organisation geltenden Vorschriften. Die Revisionsstelle empfiehlt, die Jahresrechnung zu genehmigen.

Empfehlung

Der Gemeinderat hat gestützt auf Art. 11 lit. e) der Statuten der Netzanstalt Küsnacht den Geschäftsbericht und gestützt auf den Revisionsbericht die Jahresrechnung der Netzanstalt Küsnacht für das Geschäftsjahr 2017 geprüft. Er empfiehlt, den Geschäftsbericht und die Jahresrechnung sowie die Entlastung der Organe zu genehmigen.

Der ausführliche Geschäftsbericht inkl. Jahresrechnung liegt mit den Akten auf, kann im Internet unter www.werkezuerschsee.ch heruntergeladen oder bei der Werke am Zürichsee AG, Tel. 043 222 32 32, bestellt werden.

Anhang: Jahresrechnung Netzanstalt Küsnacht

Bestandesrechnung per 31.12.2017 und 31.12.2016

	31.12.2017	31.12.2016
Aktiven	Fr.	Fr.
Finanzvermögen		
Flüssige Mittel	2'644'352.68	2'873'628.80
Übrige Guthaben	139'342.99	236'317.85
Total Finanzvermögen	2'783'695.67	3'109'946.65
Verwaltungsvermögen		
Anlagen Elektrizitätswerk	22'441'426.00	20'682'801.00
Anlagen Wasserwerk	5'440'000.00	4'848'000.00
Anlagen Gasversorgung	872'000.00	648'000.00
Anlagen Kommunikationsdienste	2'485'000.00	2'040'000.00
Beteiligungen	6'381'000.00	6'381'000.00
Total Verwaltungsvermögen	37'619'426.00	34'599'801.00
Total Aktiven	40'403'121.67	37'709'747.65
Passiven		
Fremdkapital		
Kontokorrent Werke am Zürichsee AG	1'589'022.61	913'714.83
Übrige Verpflichtungen	168'674.25	467'897.85
Kurzfristige Schulden Gemeinde Küsnacht	500'000.00	0.00
Langfristige Schulden Gemeinde Küsnacht	7'500'000.00	8'000'000.00
Transitorische Passiven	185'000.00	185'000.00
Total Fremdkapital	9'942'696.86	9'566'612.68
Spezialfinanzierungen		
Spezialfinanzierung Elektrizitätswerk	15'006'969.27	14'192'643.81
Spezialfinanzierung Wasserwerk	4'300'034.19	3'887'752.01
Spezialfinanzierung Gasversorgung	5'340'345.23	4'810'348.45
Spezialfinanzierung Kommunikationsdienste	2'813'076.12	2'252'390.70
Total Spezialfinanzierungen	27'460'424.81	25'143'134.97
Eigenkapital		
Dotationskapital	3'000'000.00	3'000'000.00
Total Eigenkapital	3'000'000.00	3'000'000.00
Total Passiven	40'403'121.67	37'709'747.65

Laufende Rechnung 2017 und 2016

	1.1.–31.12.2017		1.1.–31.12.2016
Aufwand	Fr.		Fr.
Verwaltungsratshonorare	15'500.00		16'000.00
Sachaufwand	148'405.41		194'785.61
Finanzaufwand	40'000.00		40'454.70
Abschreibungen Elektrizitätswerk	978'772.75		800'831.55
Abschreibungen Wasserwerk	1'277'823.09		1'217'397.53
Abschreibungen Gasversorgung	212'583.01		186'953.86
Abschreibungen Kommunikationsdienste	442'258.70		427'552.74
Abgaben an Gemeinwesen	227'404.13		229'068.80
Entschädigungen an Gemeinwesen	180'000.00		180'000.00
Einlagen in Spezialfinanzierungen	2'317'289.84		2'895'077.43
Total Aufwand	5'840'036.93		6'188'122.22
Ertrag	Fr.		Fr.
Finanzertrag	0.00		640.25
Beteiligungsertrag	230'598.80		312'909.17
Ertrag aus Abgaben an Gemeinwesen	227'404.13		229'068.80
Pachtzins Elektrizitätswerk	1'942'830.00		1'973'203.00
Pachtzins Wasserwerk	1'714'345.00		1'910'328.00
Pachtzins Gasversorgung	688'459.00		661'973.00
Pachtzins Kommunikationsdienste	1'036'400.00		1'100'000.00
Total Ertrag	5'840'036.93		6'188'122.22
Investitionsrechnung 2017 und 2016	Fr.		Fr.
Bruttoinvestitionen Elektrizitätswerk	2'975'397.75		2'753'595.55
Bruttoinvestitionen Wasserwerk	2'360'415.68		3'897'967.90
Bruttoinvestitionen Gasversorgung	436'583.01		559'953.86
Bruttoinvestitionen Kommunikationsdienste	887'258.70		1'158'552.74
Netzkostenbeiträge Elektrizitätswerk	-238'000.00		-320'000.00
Netzkostenbeiträge Wasserwerk	-418'000.00		-759'200.00
Staatsbeiträge Wasserwerk	-72'592.59		-45'370.37
Total Nettoinvestitionen	5'931'062.55		7'245'499.68
Veränderungen Spezialfinanzierungen 2017	01.01.2017	Zu-/Abgang	31.12.2017
Spezialfinanzierung Elektrizitätswerk	14'192'643.81	814'325.46	15'006'969.27
Spezialfinanzierung Wasserwerk	3'887'752.01	412'282.18	4'300'034.19
Spezialfinanzierung Gasversorgung	4'810'348.45	529'996.78	5'340'345.23
Spezialfinanzierung Kommunikationsdienste	2'252'390.70	560'685.42	2'813'076.12
Total Spezialfinanzierungen	25'143'134.97	2'317'289.84	27'460'424.81

Beteiligungen 2017

Werke am Zürichsee AG, Küsnacht: Grundkapital Fr. 5 Mio., Quote 49%. Zweck der Gesellschaft ist die langfristige Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wasser, Fernwärme sowie Informations- und Kommunikationsdiensten.

Erdgas Regio AG, Rapperswil-Jona: Grundkapital Fr. 26,293 Mio., Quote 2.65%. Zweck der Gesellschaft ist die Beschaffung von Erdgas und dessen Transport insbesondere für die Aktionäre, Versorgung ihrer Aktionäre mit Erdgas, Vertretung der Aktionärsinteressen gegenüber Dritten und Erbringung von weiteren erdgasbezogenen Dienstleistungen für ihre Aktionäre.

Sysdex AG, Dübendorf: Grundkapital Fr. 700'000, Quote 7.14%. Zweck der Gesellschaft ist das Erbringen von Dienstleistungen im Bereich des Energiedatenmanagements für Elektrizitätsversorger, Erdgasversorger und andere infrastrukturbezogene Dienstleister, insbesondere der Betrieb von Informatiksystemen sowie das Erbringen aller damit zusammenhängenden Dienstleistungen inklusive Energieverrechnung, Buchhaltung, Beratung und Zählerfernauslesung für Versorgungsunternehmen als Benützer.

3

**Projektierungskredit Zentrumsprojekt /
Abnahme Schlussrechnung**

Antrag

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, die Schlussabrechnung abzunehmen.

Weisung

Zu diesem Geschäft siehe Broschüre «Rechnungen 2017».

4

**Projektierungskredit Einzelinitiative Parkdeck /
Abnahme Schlussrechnung**

Antrag

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, die Schlussabrechnung abzunehmen.

Weisung

Zu diesem Geschäft siehe Broschüre «Rechnungen 2017».

Neue Rechnungslegung HRM2 ab 1. Januar 2019 / Umgang mit dem Verwaltungsvermögen (Restatement)

Antrag

Der Gemeindeversammlung wird beantragt zu beschliessen:

Beim Übergang auf das neue Rechnungslegungsmodell HRM2 wird eine Neubewertung des gesamten Verwaltungsvermögens auf den 1. Januar 2019 gemäss § 179 Abs. 1 lit. c Gemeindegesetz vorgenommen.

Weisung

Das Wichtigste in Kürze

Mit der Einführung des neuen Gemeindegesetzes per 1. Januar 2018 ändern auch die Rechnungslegungsvorschriften. Die Umstellung auf das neue Rechnungslegungsmodell HRM2 (Harmonisiertes Rechnungslegungsmodell 2) erfolgt per 1. Januar 2019 und die Bilanz ist auf diesen Zeitpunkt hin neu zu bewerten. Für das Verwaltungsvermögen lässt der Gesetzgeber den Gemeinden die Möglichkeit offen, dieses entweder neu zu bewerten oder die Restbuchwerte gemäss heutiger Rechnungslegung HRM1 per 31. Dezember 2018 in die neue Bilanz zu übernehmen. In jedem Fall müssen die Anlagen, deren Restbuchwerte und Restnutzungsdauer ermittelt werden.

Mit dem vom Gemeindeamt des Kantons Zürich zur Verfügung gestellten Restatement-Tool wurden die mutmasslichen Bewertungsgewinne im Falle einer Neubewertung sowie die mutmasslichen Abschreibungen mit und ohne Neubewertung ermittelt. Im Steuerhaushalt (inkl. Schule) resultiert im Falle einer Neubewertung ein Bewertungsgewinn von rund Fr. 106 Mio., welcher dem Eigenkapital gutgeschrieben würde. Die Abschreibungen würden ohne Neubewertung rund Fr. 8 Mio. betragen, was im Vergleich zum heutigen HRM1 einen Rückgang von rund Fr. 7 Mio. bedeuten würde. Mit der Neubewertung wäre ein Abschreibungsvolumen von rund Fr. 13 Mio. zu verzeichnen, was gegenüber HRM1 einen Rückgang von rund Fr. 2 Mio. bedeuten würde. Die Gebührenhaushalte Abwasser und Abfall sind von der Umstellung ebenfalls betroffen.

Der Gemeinderat legt grossen Wert auf eine stabile Entwicklung des Finanzhaushalts mit Ausweis von Abschreibungen, welche dem tatsächlichen Wertverzehr entsprechen. Dies sichert auch die künftige Refinanzierung der Anlagen. Aus diesem Grund empfiehlt der Gemeinderat, das Verwaltungsvermögen mit der Einführung von HRM2 per 1. Januar 2019 neu zu bewerten.

1. Ausgangslage

Der Reformprozess zur Totalrevision des kantonalen Gemeinderechts wurde am 20. April 2015 mit der Verabschiedung des (neuen) Gemeindegesetzes durch den Kantonsrat abgeschlossen. Die neue Gemeindeverordnung wurde am 29. Juni 2016 durch den Regierungsrat beschlossen und durch den Kantonsrat am 7. November 2016 genehmigt. Beide Erlasse wurden vom Regierungsrat auf den 1. Januar 2018 in Kraft gesetzt.

Die neue Gemeindegesetzgebung schafft die Grundlage, dass Gemeinden, Zweckverbände und Anstalten ihre Organisation und Haushaltsführung zeitgemäss ausgestalten können. Als eine der wesentlichen Änderungen werden auch die Rechnungslegungsvorschriften an schweizweit geltende Standards für öffentliche Gemeinwesen angepasst. Das heutige «Harmonisierte Rechnungslegungsmodell 1» (HRM1) wird durch das «Harmonisierte Rechnungslegungsmodell 2» (HRM2) abgelöst. Die Zürcher Gemeinden müssen ihre Finanzhaushalte per 1. Januar 2019 auf HRM2 umstellen.

Mit der Einführung von HRM2 ist eine Vielzahl von Änderungen verbunden. Neben der Einführung eines neuen Kontenplans und einer erweiterten Berichterstattung im Anhang zur Jahresrechnung wird auch eine Anlagenbuchhaltung eingeführt. Die Abschreibung des Verwaltungsvermögens erfolgt neu nach betriebswirtschaftlichen Kriterien (linear nach Nutzungsdauer). Im Rahmen der Einführung von HRM2 sind folgende Grundsätze zu beschliessen:

- Bewertungsmethode des Verwaltungsvermögens im Übergang zu HRM2
- Definition des mittelfristigen Rechnungsausgleichs
- Festlegung der Abschreibungsmodalitäten
- Festlegung der Aktivierungs- und Wesentlichkeitsgrenzen
- Festlegung der Eigenleistungsgrenze

Gemäss § 49 Abs. 1 der neuen Gemeindeverordnung hält das Budgetorgan in einem Beschluss fest, ob das Verwaltungsvermögen für die Eingangsbilanz neu bewertet wird oder nicht. Die Zuständigkeit dafür liegt in Küsnacht bei der Gemeindeversammlung. Über die anderen Grundsätze entscheidet der Gemeinderat.

Mit der neuen Rechnungslegung soll die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend dargestellt werden. Für die Anpassung der Rechnungslegung wurden in den §§ 179 bis 180 des Gemeindegesetzes Bestimmungen zur Eingangsbilanz erlassen.

2. Bewertung Verwaltungsvermögen

Durch die Änderung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind Neubewertungen von Vermögen und Verpflichtungen vorzunehmen (sogenanntes Restatement): Neu zu bewerten sind das Finanzvermögen, die Rückstellungen und die Rechnungsabgrenzungen. Das Verwaltungsvermögen kann, muss jedoch nicht neu bewertet bzw. aufgewertet werden.

Das Verwaltungsvermögen ist in § 121 Abs. 4 Gemeindegesetz definiert: *«Das Verwaltungsvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die unmittelbar der öffentlichen Aufgabenerfüllung dienen.»*

Das Gemeindegesetz gibt zum Umgang mit dem Verwaltungsvermögen zwei Möglichkeiten vor:

2.1. Neubewertung des Verwaltungsvermögens

Das Verwaltungsvermögen wird unter Berücksichtigung der effektiven Anschaffungs- oder Herstellungskosten spätestens ab 1986 (Einführungszeitpunkt heute gültiges Rechnungslegungsmodell HRM1) neu bewertet und (in der Regel) aufgewertet. Die Anlagen werden ab Nutzungsbeginn über die Nutzungsdauer linear abgeschrieben.

2.2. Verzicht auf die Neubewertung des Verwaltungsvermögens

Der Buchwert des Verwaltungsvermögens per 31. Dezember 2018 wird auf die ermittelten Restbuchwerte der Anlagen aufgeteilt und über die verbleibende Restnutzungsdauer linear abgeschrieben.

3. Neues Abschreibungsmodell

Mit Einführung von HRM2 ändern sich die Abschreibungsmodalitäten.

Unter HRM1 wurde das Verwaltungsvermögen mit 10% (Mobilien und Fahrzeuge mit 20%) vom Restbuchwert abgeschrieben. Die Abschreibung erfolgte damit degressiv, was bedeutet, dass Neuinvestitionen in den ersten Jahren nach Fertigstellung einen hohen Abschreibungsaufwand zur Folge hatten. Dieser belastete das Rechnungsergebnis erheblich, hat aber nach einigen Jahren rasch abgenommen. In der Regel waren Investitionen nach ca. 20–25 Jahren vollständig abgeschrieben. Zudem waren freiwillige zusätzliche Abschreibungen möglich und wurden häufig vorgenommen.

Unter HRM2 erfolgen die Abschreibungen linear über die definierte Nutzungsdauer der einzelnen Anlagen. Der Abschreibungsaufwand verläuft somit gleichmässig über die Nutzungsdauer der einzelnen Anlagen und belastet das Rechnungsergebnis ebenfalls gleichmässig über die gesamte Abschreibungsdauer. Die Abschreibungsmethode und die Nutzungsdauer sind im Anhang zur Gemeindeverordnung verbindlich vorgegeben. Hochbauten werden beispielsweise über 33 Jahre, Strassen über 40 Jahre abgeschrieben. Für Erneuerungsunterhalt werden kürzere Nutzungsdauern angewendet. Der Gemeinderat entscheidet, ob der Mindeststandard (ca. 25 Anlagekategorien) oder der erweiterte Standard (ca. 40 Anlagekategorien) angewendet wird. Ebenfalls kann der Gemeinderat für einzelne Projekte oder Anlageanteile individuell Nutzungsdauern festlegen, falls diese keiner der vorgegebenen Anlagenkategorien zugeordnet werden können.

Die Betrachtung des bisherigen Abschreibungsmodus eines einzelnen Investitionsprojekts unter HRM1 und der künftigen Abschreibung unter HRM2 ist aus der nachfolgenden Grafik ersichtlich:

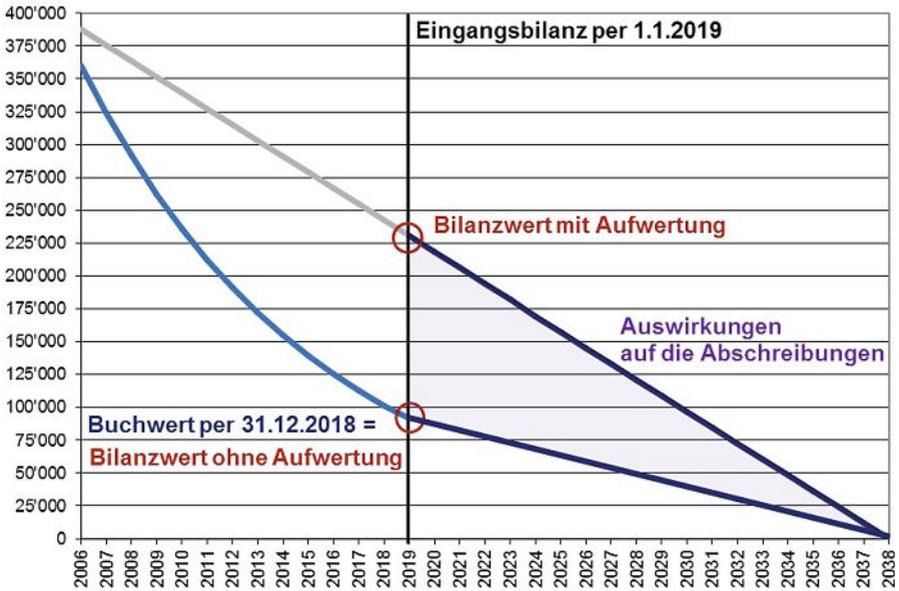


Abbildung 1: Quelle Gemeindeamt Kanton Zürich

4. Durchführung Neubewertung Verwaltungsvermögen (Restatement)

Bei beiden Varianten müssen der Restnutzungswert und die Restnutzungsdauer der einzelnen Anlagen ermittelt werden. Im heutigen HRM1 fehlen diese Informationen zu den Anlagen. Die Vermögenswerte werden nur summarisch auf den Bilanzkonten ausgewiesen. Die Zusammensetzung der bilanzierten Vermögenswerte ist dadurch nicht nachweisbar.

Um die Anlagen und die Restnutzungsdauern überhaupt ermitteln zu können, ist die Aufarbeitung des Verwaltungsvermögens unerlässlich. Grundlage dafür ist das Restatement. So kann die korrekte Übernahme der Werte in die Anlagenbuchhaltung sichergestellt werden. Berücksichtigt werden dabei nur in Nutzung befindliche Anlagen. Das heisst, dass beispielsweise veräusserte Anlagen, Planungskosten für nicht realisierte Anlagen oder Investitionsbeiträge ohne wirtschaftlichen Nutzen für die Gemeinde usw. ausgeschieden werden.

Die Neubewertung des Verwaltungsvermögens oder der Verzicht darauf ist ein zentraler und wichtiger finanzpolitischer Entscheid. Die gewählte Vorgehensweise hat Auswirkungen auf die Darstellung des Verwaltungsvermögens in der Bilanz (stille oder offene Reserven), die Abschreibungen und damit die Refinanzierung des Verwaltungsvermögens.

Mit der Einführung des neuen Gemeindegesetzes wird einmalig beschlossen, ob das Verwaltungsvermögen zum Buchwert in die Eingangsbilanz überführt oder neu bewertet wird. Eine nachträgliche Neubewertung ist unzulässig. Der Entscheid gilt dabei für das gesamte Verwaltungsvermögen (steuerfinanzierter sowie gebührenfinanzierter Bereich) der Gemeinde.

Die Finanzverwaltung hat das Restatement für die Gemeinde Küsnacht (inkl. Schule) vorbereitet. Dabei wurden alle Investitionsprojekte von 1986 bis 2016 erfasst, kategorisiert und bearbeitet. Die Revisionsstelle der Gemeinde Küsnacht, die PricewaterhouseCoopers AG (PwC), hat die bisher erfassten Investitionen inkl. Anlagenbildung bis und mit Rechnungsjahr 2016 gemäss Prüfberichten vom 13. Februar 2018 geprüft und für richtig befunden. Für die Prognose des Bewertungsgewinns im Verwaltungsvermögen per 1. Januar 2019 wurden im Restatement-Tool zusätzlich die Investitionen 2017 und 2018 gemäss Investitionsplan erfasst.

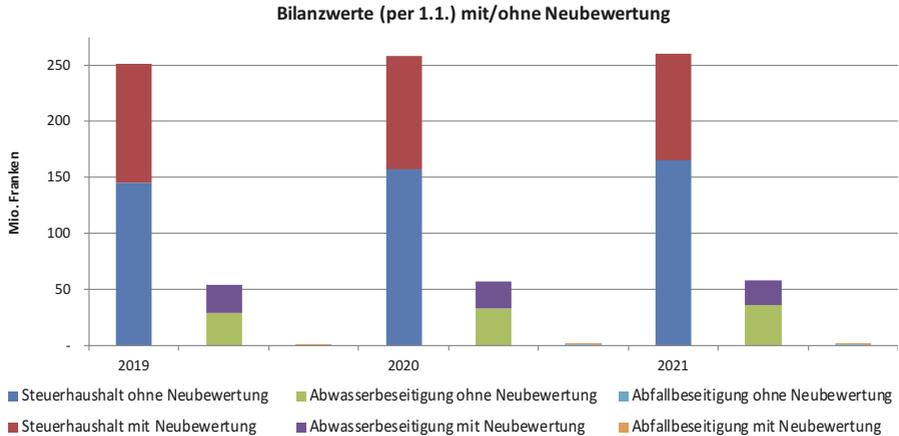
5. Auswirkungen auf den Finanzhaushalt

Bei einem Systemwechsel ohne Neubewertung entspricht die Eingangsbilanz des HRM2 der Schlussbilanz des HRM1 und die Restwerte werden über die Restnutzungsdauer linear abgeschrieben. Früher getätigte Abschreibungen werden nicht rückgängig gemacht.

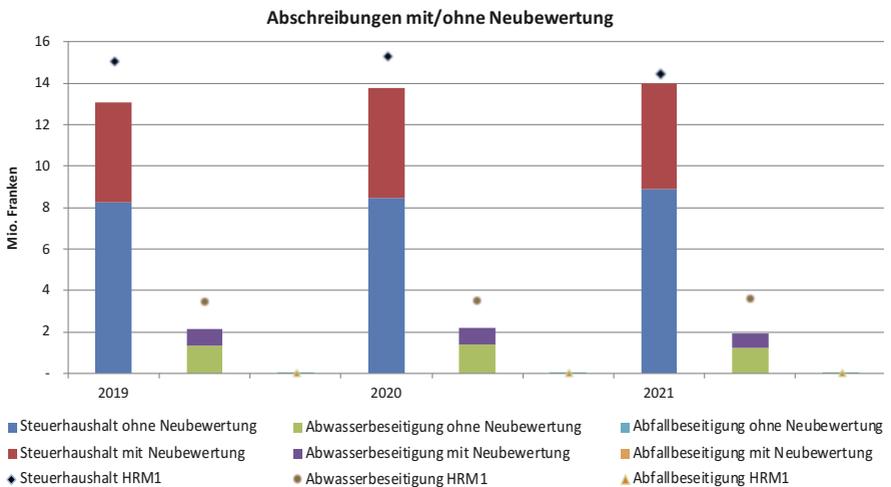
Mit der Neubewertung wird die Systemänderung bei den Abschreibungen konsequent und betriebswirtschaftlich korrekt umgesetzt: Das Verwaltungsvermögen und das Eigenkapital weisen den Bestand aus, der sich ergeben hätte, wenn HRM2 schon 1986 eingeführt worden wäre. Der Gewinn aus der Neubewertung wird direkt den entsprechenden Eigenkapitalien zugewiesen. Damit wächst die Bilanzsumme sowohl auf der Aktiv- wie auf der Passivseite gleichmässig.

Wird das Verwaltungsvermögen in Küsnacht auf den 1. Januar 2019 neu bewertet, hat dies voraussichtlich einen Bewertungsgewinn im Umfang von gesamthaft Fr. 130 Mio. zur Folge. Davon entfallen Fr. 106 Mio. auf steuerfinanzierte Anlageobjekte und Fr. 24 Mio. auf Anlageobjekte der Eigenwirtschaftsbetriebe (Abwasser- und Abfallbeseitigung). Dabei handelt es sich um provisorische Zahlen aufgrund der Jahresrechnungen 1986 bis 2016, der Hochrechnung 2017 sowie des Budgets 2018. Die definitive Neubewertung erfolgt im Jahr 2019 rückwirkend per 1. Januar 2019.

Die nachfolgende Grafik zeigt die Restwerte des Verwaltungsvermögens im Übergang von HRM1 zu HRM2 mit und ohne Neubewertung (der Steuerhaushalt ist als Einheitsgemeinde konsolidiert berechnet). Dabei sind sämtliche für die Jahre 2019 bis 2021 geplanten Investitionsprojekte gemäss Investitionsplan berücksichtigt.



Die nachfolgende Grafik zeigt die in den nachfolgenden Jahren anfallenden Abschreibungen (der Steuerhaushalt ist als Einheitsgemeinde konsolidiert berechnet). Dabei sind sämtliche für die Jahre 2019 bis 2021 geplanten Investitionsprojekte gemäss Investitionsplan berücksichtigt.



Der Entscheid, ob das Verwaltungsvermögen neu bewertet wird oder nicht, hat weder eine direkte Auswirkung auf die Selbstfinanzierung (Cashflow), die zur Finanzierung der geplanten Investitionen zur Verfügung steht, noch wird dadurch die Verschuldung bzw. die reale Vermögenssituation der Gemeinde beeinflusst.

Der Gemeinderat beurteilt den Finanzhaushalt seit Jahren primär an den liquiditätsrelevanten Grössen Selbstfinanzierung, Investitionsbedarf und Fremdverschuldung. Rechnungsergebnis und Eigenkapital sind in der finanzpolitischen Zielsetzung von untergeordneter Bedeutung.

Argumente für die Neubewertung des Verwaltungsvermögens

- Die Restwerte der Anlagen werden in der Anlagenbuchhaltung und der Bilanz betriebswirtschaftlich korrekt und transparent dargestellt. Dies sind unter anderem wichtige Führungsinformationen für die Unterhalts- und Investitionsplanung.
- Die resultierenden Abschreibungen zeigen Werte, die dem tatsächlichen Wertverzehr der getätigten Investitionen entsprechen. So wird die künftige Refinanzierung der Anlagen sichergestellt.
- Die Abschreibungen befinden sich auf ähnlichem Niveau wie im bisherigen Rechnungslegungsmodell.
- Die Bewertung mitsamt den resultierenden Abschreibungen entspricht den bereits heute von den Eigenwirtschaftsbetrieben (v.a. Abwasserbeseitigung) angewandten Kriterien bei der Festsetzung der Tarife.
- Stille Reserven im Verwaltungsvermögen werden aufgelöst und die Werte neu transparent im Eigenkapital ausgewiesen.
- Mit dem vorübergehenden markanten Rückgang des Abschreibungsvolumens im Falle eines Verzichts auf die Neubewertung – und den damit verbundenen (vermeintlich) besseren Rechnungsergebnissen – könnte Druck auf den Steuerfuss entstehen. Dies würde sich direkt auf die Selbstfinanzierung auswirken.

Argumente gegen die Neubewertung des Verwaltungsvermögens

- Bereits abgeschriebene Investitionen werden mit der Neubewertung ein zweites Mal abgeschrieben. Zusätzliche Abschreibungen werden rückgängig gemacht.
- Ohne Neubewertung fallen über einen befristeten Zeitraum die Abschreibungen tiefer und die Rechnungsabschlüsse damit besser aus.
- Die Bilanz wird künstlich verlängert. Die Aufwertung des Verwaltungsvermögens vermittelt den Eindruck eines Vermögenszuwachses.

Der Gemeinderat legt Wert auf die folgenden Grundsätze:

- Die Abschreibungen sollen dem tatsächlichen Wertverzehr entsprechen, damit die Refinanzierung der Anlagen langfristig sichergestellt ist.
- Der Finanzhaushalt soll sich stabil entwickeln (Erhalt des bestehenden Nettovermögens und stabiler Steuerfuss). Die Cashflows sollen langfristig die Investitionen decken.
- Die Jahresrechnungen müssen transparent und aussagekräftig sein (keine stillen Reserven).

Mit der Neubewertung können diese Ziele besser erreicht werden.

Empfehlung

Der Gemeinderat empfiehlt, der beantragten Neubewertung des Verwaltungsvermögens per 1. Januar 2019 zuzustimmen.

Verordnung über die kommunalen Zusatzleistungen zur eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung / Totalrevision

Antrag

Der Gemeindeversammlung wird beantragt zu beschliessen:

Der Totalrevision der Verordnung über die kommunalen Zusatzleistungen zur eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung wird zugestimmt.

Weisung

Das Wichtigste in Kürze

Die Gemeindegzuschüsse sind ein Bestandteil der Zusatzleistungen zur Alters- und Hinterlassenenversicherung sowie zur Invalidenversicherung. Im Durchschnitt erhalten rund 40% aller Küssnacher Zusatzleistungsbezüglerinnen und -bezügler Gemeindegzuschüsse. Diese müssen in vielen Fällen zur Mitfinanzierung des Mietzinses verwendet werden. Als Mietzinskosten werden aktuell im Rahmen der Ergänzungsleistungen pro Monat maximal Fr. 1'100.– für Einzelpersonen und Fr. 1'250.– für Mehrpersonenhaushalte angerechnet. Diese Beträge genügen in Küssnacht heute jedoch in vielen Fällen nicht, um die realen Wohnkosten zu decken. Daher soll die bestehende Verordnung über die Zusatzleistungen vom 29. Juni 1987 totalrevidiert werden. Ein Ziel der Revision ist es, älteren Bezüglerinnen und Bezüglern den Verbleib in ihrer Wohnung zu ermöglichen.

1. Ausgangslage

Anspruch auf Zusatzleistungen zu einer AHV- und IV-Rente haben diejenigen Rentnerinnen und Rentner, bei welchen die finanzielle Existenzsicherung durch die Renten nicht gewährleistet ist. Die Zusatzleistungen werden von drei verschiedenen Kostenträgern vergütet:

- Ergänzungsleistungen, die vom Bund festgelegt werden
- Beihilfen, die vom Kanton Zürich festgelegt werden
- Gemeindegzuschüsse, die von der Gemeinde festgelegt und finanziert werden

Die aktuell gültigen Bestimmungen zu den Gemeindegzuschüssen sind in der Verordnung über die Zusatzleistungen zur eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 29. Juni 1987 geregelt. Gemeindegzuschüsse erhalten nur diejenigen Rentner und Rentnerinnen, die Anrecht auf Zusatzleistungen des Bundes und Kantons haben.

Aktuell erhalten 40% der Rentner und Rentnerinnen mit Zusatzleistungen auch Gemeindegzuschüsse (120 Personen). Diese werden von vielen Rentnern und Rentnerinnen zur Mitfinanzierung des Mietzinses verwendet, da die im Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) festgelegten maximalen Mietkostenbeiträge die realen Kosten nicht decken.

Daher soll die bestehende Verordnung der Gemeinde Küsnacht über die Zusatzleistungen vom 29. Juni 1987 totalrevidiert werden. Die Verordnung soll den heutigen Bedingungen angepasst und vereinfacht werden. Dabei werden die vergleichsweise hohen Küsnachter Wohnkosten berücksichtigt. Durch die moderate Erhöhung der Gemeindegzuschüsse kann für die hiesigen Rentner und Rentnerinnen der Wohnraum im Alter besser gesichert werden.

2. Erläuterung der Änderungen

In der neuen Verordnung bestehen die Gemeindegzuschüsse aus den folgenden drei Komponenten:

- Wohnkostenzuschuss
- ordentlicher Gemeindegzuschuss
- ausserordentlicher Gemeindegzuschuss

Die neue Regelung wirkt sich finanziell in erster Linie auf die Wohnkostenzuschüsse aus.

Wohnkostenzuschuss

Das in Küsnacht überdurchschnittlich hohe Mietzinsniveau fällt bei einkommensschwachen Rentnerinnen und Rentner stark ins Gewicht, da die regionalen Unterschiede bei den Mietzinskosten durch die Zusatzleistungen des Bundes und des Kantons nicht ausgeglichen werden. Es werden lediglich Mietzinskosten von maximal Fr. 1'100.– im Fall von Einzelpersonen und Fr. 1'250.– im Fall von Mehrpersonenhaushalten abgesichert. Dies soll korrigiert werden, indem im Rahmen der Gemeindezuschüsse höhere Wohnkostenzuschüsse ermöglicht werden. Auf Basis der bestehenden Verordnung sind aktuell bei 64 Personen die Mietkosten nicht gedeckt, mit der neuen Verordnung wäre dies nur noch bei 29 Personen der Fall.

Um unverhältnismässig hohe Wohnkostenzuschüsse zu verhindern, orientieren sich diese an dem um 10% erhöhten kommunalen Mietzinsrichtwert der Sozialhilfe. Dabei wird auch bei Haushalten mit mehr als zwei Personen (in der Regel mit Kindern) der Mietzinsrichtwert für Zweipersonenhaushalte verwendet. Der Grund für diese Plafonierung liegt darin, dass Haushaltungen mit Kindern über die Zusatzleistungen des Bundes einen entsprechenden Lebensbedarf für Kinder erhalten. Ohne Plafonierung würden zusatzleistungsbeziehende Familien im Vergleich zu Familien mit bescheidenem Erwerbseinkommen finanziell bessergestellt.

Die Verordnung ist so aufgebaut, dass gesetzliche Anpassungen beim Bund oder Kanton in Bezug auf die Wohnkostenzuschüsse automatisch ausgeglichen werden. Sollte der Bund im Rahmen der laufenden Revision des Ergänzungsleistungsgesetzes eine Erhöhung der Beiträge für die Wohnkosten beschliessen, würde sich der Wohnkostenzuschuss der Gemeinde Küsnacht im gleichen Rahmen reduzieren.

Ordentlicher Gemeindezuschuss

Beim ordentlichen Gemeindezuschuss ist die finanzielle Auswirkung der neuen Verordnung minimal. In Zukunft erfolgt die Teuerungsanpassung automatisch, wenn seitens des Bundes der Lebensbedarf angepasst wird (Art. 5 der revidierten Verordnung). Zusätzlich wird die bisherige Winterzulage in den monatlichen Lebensbedarf integriert. Aufgrund der neuen Berechnungsmethode ergeben sich kleine Differenzen zur bisherigen Leistung. Die Differenzen bewegen sich von minus Fr. 28.– (Alleinstehende, pro Jahr) bis plus Fr. 12.– (minderjährige Waisen oder Kinder, pro Jahr).

Ausserordentlicher Gemeindezuschuss

Die neue Verordnung enthält zusätzlich einen ausserordentlichen Gemeindezuschuss. Dieser kann dann gewährt werden, wenn damit ein teurer Heimaufenthalt verhindert werden kann.

Anspruchsvoraussetzungen für die Gemeindegzuschüsse

Die Anspruchsvoraussetzungen orientieren sich am kantonalen Zusatzleistungsgesetz (ZLG). Weiter wird ein Bezug nur dann möglich sein, wenn die antragsstellende Person einen ununterbrochenen zivilrechtlichen Wohnsitz seit mindestens zwei Jahren in der Gemeinde Küsnacht nachweisen kann. Mit dieser Regelung wird ein möglicher Fehlanreiz für Neuzuzüger verhindert. Die bisherige Sonderregelung für Heimbewohner entfällt, da die Kosten eines Heimaufenthalts durch die Zusatzleistungen des Bundes und des Kantons gänzlich gedeckt sind.

Die weiteren Bestimmungen stützen sich auf die gesetzlichen Vorgaben des ZLG. Neu wurde mit Art. 10 der Verordnung ein Verweigerungsartikel aufgenommen, da insbesondere Bezügerinnen und Bezüger mit einem Vermögen über den festgelegten ELG-Freibeträgen keinen Anspruch auf Gemeindegzuschüsse haben sollen.

3. Finanzielle Folgen

Um die finanziellen Folgen der Revision abzuschätzen, wurde eine Mehrkostenberechnung durchgeführt. Mit der Inkraftsetzung der neuen Verordnung per 1. Januar 2019 ist langfristig mit jährlichen Mehrkosten von rund Fr. 150'000.– zu rechnen. In den kommenden beiden Jahren fallen die finanziellen Auswirkungen jedoch kaum ins Gewicht, da sich die Zahl der Bezügerinnen und Bezüger von Gemeindegzuschüssen aufgrund einer Änderung des kantonalen Zusatzleistungsgesetzes seit 1. Januar 2018 deutlich verringert hat. Deshalb zeigt die Hochrechnung der Kosten für das Jahr 2018 eine voraussichtliche Reduktion in der Höhe von ca. Fr. 236'000.– auf.

Übersicht über die vergangenen, aktuellen und zukünftigen Kosten für Gemeindegzuschüsse

Jahr	Grundlage	Bruttobetrag	Bemerkungen
2014	alte Verordnung	599'529.–	keine Teuerung
2015	alte Verordnung	646'610.–	keine Teuerung
2016	alte Verordnung	581'322.–	keine Teuerung
2017	alte Verordnung	618'322.–	mit Teuerung
2018	alte Verordnung	382'000.–	Hochrechnung
2019	neue Verordnung	530'000.–	Hochrechnung

4. Fallbeispiele

Um die finanziellen Auswirkungen der revidierten Verordnung aufzuzeigen, werden nachfolgend zwei Beispiele anhand der häufigsten Fallkonstellationen aufgeführt.

Dabei werden jeweils die maximalen Beitragsleistungen bei einer Unterstützung verglichen:

Alleinstehende Person: mit maximalem Mietzinszuschuss, Fr. 440.– pro Monat

Neue Verordnung		Alte Verordnung (1987)	
Bedarf pro Jahr:		Bedarf pro Jahr:	
Lebensbedarf	Fr. 19'290.–	Lebensbedarf	Fr. 19'290.–
Wohnkosten	Fr. 13'200.–	Wohnkosten	Fr. 13'200.–
Krankenversicherung	Fr. 5'460.–	Krankenversicherung	Fr. 5'460.–
Beihilfe Kanton / Bund	Fr. 2'420.–	Beihilfe Kanton / Bund	Fr. 2'420.–
Gemeindezuschuss	Fr. 2'122.–	Gemeindezuschuss,	Fr. 2'150.–
Wohnzuschuss	Fr. 5'280.–	inkl. Winterzulage	
(max. 440.– pro Mt.)		Mietzinszuschuss	Fr. 2'304.–
		(max. 192.– pro Mt.)	
Total	Fr. 47'772.–	Total	Fr. 44'824.–
Mehrkosten	Fr. 2'948.–		
Mietanteil	39%	Mietanteil	42%

Ehepaar: mit maximalem Mietzinszuschuss, Fr. 620.– pro Monat

Neue Verordnung		Alte Verordnung (1987)	
Bedarf pro Jahr:		Bedarf pro Jahr:	
Lebensbedarf	Fr. 28'935.–	Lebensbedarf	Fr. 28'935.–
Wohnkosten	Fr. 15'000.–	Wohnkosten	Fr. 15'000.–
Krankenversicherung	Fr. 10'920.–	Krankenversicherung	Fr. 10'920.–
Beihilfe	Fr. 3'630.–	Beihilfe	Fr. 3'630.–
Gemeindezuschuss	Fr. 3'280.–	Gemeindezuschuss,	Fr. 3'300.–
Wohnzuschuss	Fr. 7'440.–	inkl. Winterzulage	
(max. 620.– pro Mt.)		Mietzinszuschuss	Fr. 3'504.–
		(max. 292.– pro Mt.)	
Total	Fr. 69'205.–	Total	Fr. 65'289.–
Mehrkosten	Fr. 3'916.–		
Mietanteil	32%	Mietanteil	35%

Empfehlung

Der Gemeinderat empfiehlt, der Totalrevision der Verordnung über die kommunalen Zusatzleistungen zur eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 18. Juni 2018 zuzustimmen.

Anhang 1: Wortlaut der neuen Verordnung über die kommunalen Zusatzleistungen zur eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung

Totalrevidierte Verordnung	Bisherige Verordnung (1987)
<p>I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</p>	
<p>Art. 1 Gegenstand Diese Verordnung regelt die Bezugsberechtigung für kommunale Zusatzleistungen.</p> <p>Art. 2 Geltungsbereich ¹ Direkt anwendbare Bestimmungen in übergeordneten Erlassen, insbesondere des ELG auf Bundesebene und des ZLG auf kantonaler Ebene, gehen dieser Verordnung vor. ² Ein Verweis auf Erlasse oder Regelungen bezieht allfällige Änderungen derselben mit ein.</p> <p>Art. 3 Definitionen Als Zusatzleistungen im Sinne dieser Verordnung gelten</p> <p>a. die Ergänzungsleistungen und die Beihilfen, die beide durch Gesetze von Bund und Kanton Zürich geregelt sind</p> <p>b. der Gemeindegusschuss als Leistung der Gemeinde Küssnacht. Er beinhaltet einen Gusschuss für die Lebensführung (ordentlicher Gemeindegusschuss), bei Bedarf einen Gusschuss an die Wohnkosten (Wohnkostengusschuss) sowie bei Bedarf einen ausserordentlichen Gemeindegusschuss.</p>	<p>Art. 1 Begriff Als Zusatzleistungen im Sinne dieser Verordnung gelten:</p> <p>1.1 die Ergänzungsleistungen und die Beihilfen, die beide durch das kantonale Gesetz über die Zusatzleistungen geregelt sind;</p> <p>1.2 der Gemeindegusschuss sowie die Winterzulage und der Teuerungsangleich als Leistungen der Politischen Gemeinde Küssnacht.</p>

Totalrevidierte Verordnung	Bisherige Verordnung (1987)
II. ORDENTLICHER GEMEINDEZUSCHUSS	
<p>Art. 4 Anspruchsvoraussetzungen Der ordentliche Gemeindegusschuss wird an zu Hause wohnende Personen ausgerichtet,</p> <p>a. wenn alle persönlichen Voraussetzungen zum Bezug der gesetzlichen Beihilfe gemäss Zusatzleistungsgesetz erfüllt sind und</p> <p>b. wenn die gesuchstellende Person bei der Anmeldung des Anspruchs seit mindestens zwei Jahren ununterbrochen zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde Küsnacht hat.</p>	<p>Art. 3 Anspruchsvoraussetzungen</p> <p>¹ Der Gemeindegusschuss kann nur gewährt werden, wenn die materiellen Voraussetzungen für den Bezug von Leistungen gemäss kantonalem Gesetz über die Zusatzleistungen gegeben sind.</p> <p>² Das anrechenbare Einkommen, das zeitlich massgebende Einkommen, der Beginn und das Ende des Anspruchs sowie alle weiteren Einzelheiten der Anspruchsberechtigung richten sich nach den kantonalen Bestimmungen.</p>
	<p>Art. 4 Sonderregelung für Heimbewohner</p> <p>¹ Heimbewohnern wird der Gemeindegusschuss auch dann ausgerichtet, wenn sie die Zusatzleistungen gemäss kantonalen Bestimmungen nicht vollumfänglich beanspruchen können.</p> <p>² Bei bettlägerigen Heimbewohnern kann von der Gewährung des Gemeindegusschusses abgesehen werden, wenn sie ihn zur Deckung ihrer Aufwendungen nicht benötigen.</p>

Totalrevidierte Verordnung	Bisherige Verordnung (1987)
<p>Art. 5 Umfang Der jährliche Höchstanspruch auf ordentliche Gemeindegzuschüsse beträgt für Alleinstehende 11%, für Ehepaare und Paare in eingetragener Partnerschaft 17% sowie für minderjährige Waisen und Kinder 7% des Betrags für den allgemeinen Lebensbedarf für Alleinstehende gemäss Art.10 Abs.1 lit. a Ziff. 1 ELG.</p>	<p>Art. 2 Gemeindegzuschuss ¹ Die Einkommensgrenzen für den Gemeindegzuschuss sind bei Alleinstehenden und minderjährigen Bezüglern einer Invalidenrente um Fr. 2'000, bei Ehepaaren um Fr. 3'000 und bei Waisen um Fr. 1'200 höher als diejenigen für die kantonale Beihilfe</p> <p>Art. 5 Winterzulage Wer am Jahresende Anspruch auf Zusatzleistungen hat, erhält eine Winterzulage von Fr. 150 pro Person und Jahr.</p> <p>Art. 6 Teuerungsausgleich ¹ Die Teuerung auf dem Gesamteinkommen wird jährlich ausgeglichen, sofern sie seit dem letzten Stichtag mindestens 0.5% beträgt. Massgebend ist der Landesindex der Konsumentenpreise des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit. Stand Ende Oktober des jeweiligen Jahres. Teuerungsausgleiche der AHV/IV-Renten und der Zusatzleistungen gemäss kantonalem Gesetz sind zu berücksichtigen. Der Gemeinderat legt den jährlichen Teuerungsausgleich auf Antrag des Sozialversicherungsamtes fest. ² Heimbewohner erhalten den Teuerungsausgleich nur auf dem Betrag, der ihnen für persönliche Auslagen zusteht.</p>

Totalrevidierte Verordnung	Bisherige Verordnung (1987)
<p>Art. 6 Berechnung</p> <p>Für die Berechnung der ordentlichen Gemeindezuschüsse wird auf die Bedarfsberechnung für die gesetzliche Beihilfe abgestellt, wobei</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die tatsächlich ausgerichteten Beihilfen als anrechenbare Einnahme gehandelt werden b. der Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf bei zu Hause wohnenden Personen um den Höchstbetrag der ordentlichen Gemeindezuschüsse erhöht wird. 	<p>Art. 2 Gemeindezuschuss</p> <p>² Der Gemeindezuschuss entspricht der Differenz zwischen der Einkommensgrenze für die kantonale Beihilfe und der Einkommensgrenze gemäss Absatz 1.</p>

Totalrevidierte Verordnung	Bisherige Verordnung (1987)
III. WOHNKOSTENZUSCHUSS	
<p>Art. 7 Anspruchsvoraussetzungen Die Anspruchsvoraussetzungen richten sich nach Art. 4 dieser Verordnung. Anspruchsberechtigt sind zu Hause wohnende Personen, deren Mietzins höher als der ergänzungsleistungsrechtliche Mietzinsabzug ist.</p>	
<p>Art. 8 Berechnung</p> <p>¹ Der Wohnkostenzuschuss entspricht der Differenz zwischen dem ergänzungsleistungsrechtlichen Höchstbetrag für den Mietzins und dem kommunalen Mietzins-Richtwert. Dieser liegt um 10% höher als der kommunale Mietzins-Richtwert der Sozialhilfe. Bei Einpersonenhaushalten gilt der Ansatz für Personen über 25 Jahre. Besteht infolge eines Einnahmenüberschusses kein Anspruch auf einen ordentlichen Gemeindegzuschuss, ist dieser Einnahmenüberschuss von einem allfälligen Anspruch auf einen Wohnkostenzuschuss in Abzug zu bringen.</p> <p>² Für die Berechnung des jährlichen Höchstanspruchs wird maximal der kommunale Mietzins-Richtwert der Sozialhilfe für einen Zweipersonenhaushalt berücksichtigt. Dieser wird dabei um 10% erhöht angerechnet.</p>	<p>Art. 2 Gemeindegzuschuss</p> <p>³ Bei hohen Mietzinskosten hat der Bezüger Anspruch auf einen erhöhten Gemeindegzuschuss. Mietzinskosten (Nettomietzins zuzüglich kantonal anerkannte Nebenkosten), die höher sind, als die kantonalen Bestimmungen sie berücksichtigen, werden wie folgt vergütet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die ersten Fr. 1000 Mehrkosten mit 40% - die weiteren Fr. 1000 Mehrkosten mit 50% - die weiteren Fr. 1000 Mehrkosten mit 60% - die weiteren Mehrkosten mit 70%

Totalrevidierte Verordnung	Bisherige Verordnung (1987)
	<p>Art. 2 Gemeindezuschuss</p> <p>⁴ Der Gemeindezuschuss gemäss Absätzen 2 und 3 beträgt bei alleinstehenden Bezüglern einer AHV- oder IV-Rente sowie bei minderjährigen Bezüglern einer IV-Rente höchstens Fr. 4'300, bei Ehepaaren sowie bei alleinstehenden Bezüglern einer AHV- oder IV-Rente mit rentenberechtigten oder an der Rente beteiligten Kindern höchstens Fr. 6'500.</p>
<p>IV. AUSSERORDENTLICHER GEMEINDEZUSCHUSS</p>	
<p>Art. 9 Anspruchsvoraussetzungen / Umfang</p> <p>¹ An zu Hause wohnende Personen, welche die Anspruchsvoraussetzungen nach Art. 4 dieser Verordnung erfüllen, kann ein ausserordentlicher Gemeindezuschuss ausgerichtet werden, sofern damit ein Heimeintritt verhindert werden kann. Der ausserordentliche Gemeindezuschuss kann zusätzlich zum ordentlichen Gemeindezuschuss und zum Wohnkostenzuschuss ausgerichtet werden.</p> <p>² Der jährliche Höchstanspruch richtet sich nach Art. 5 dieser Verordnung.</p>	

Totalrevidierte Verordnung	Bisherige Verordnung (1987)
V. WEITERE BESTIMMUNGEN	
<p>Art. 10 Verweigerung</p> <p>¹ Die Gemeindegzuschüsse können nach den Bestimmungen zu den gesetzlichen Beihilfen verweigert oder gekürzt werden.</p> <p>² Namentlich werden keine Gemeindegzuschüsse ausgerichtet, wenn die Vermögensfreibeträge gemäss Art. 11 Abs. 1 lit. c und Abs. 1^{bis} ELG überschritten werden.</p>	

Totalrevidierte Verordnung	Bisherige Verordnung (1987)
<p>Art. 11 Verfahren</p> <p>¹ Das Gesuch für Gemeindegewerkschaften gilt als gestellt, wenn die Anmeldung zum Bezug der Leistung gemäss kantonalem Gesetz über die Zusatzleistungen erfolgt ist.</p> <p>² Gemeindegewerkschaften werden monatlich, zusammen mit den Leistungen gemäss kantonalem Gesetz über die Zusatzleistungen, ausbezahlt.</p> <p>³ Soweit durch diese Verordnung nichts Anderes geregelt ist, finden die kantonalen Bestimmungen über die Zusatzleistungen sinngemäss Anwendung. Dies gilt namentlich für die Rückerstattung rechtmässig bezogener Gemeindegewerkschaften sowie für die Strafbestimmungen.</p> <p>⁴ Für die Rückerstattung von unrechtmässig bezogenen Gemeindegewerkschaften finden die bundesrechtlichen Bestimmungen über die Ergänzungsleistungen sinngemäss Anwendung.</p> <p>⁵ Der Vollzug der Verordnung ist der Gemeinde Küsnacht, Bereich Zusatzleistungen, übertragen.</p>	<p>Art. 7 Verfahren</p> <p>Das Gesuch für den Gemeindegewerkschaft gilt als gestellt, wenn die Anmeldung für die Leistungen gemäss kantonalem Gesetz über die Zusatzleistungen erfolgt ist.</p> <p>Art. 8</p> <p>¹ Der Gemeindegewerkschaft wird monatlich zusammen mit den Leistungen gemäss kantonalem Gesetz über die Zusatzleistungen ausbezahlt.</p> <p>² Winterzulage und Teuerungsausgleich werden jeweils im Dezember ausgerichtet.</p> <p>Art. 9</p> <p>Soweit für die Leistungen der Gemeinde gemäss Art. 1 Ziff. 1.2 nichts anderes vorgesehen ist, finden die kantonalen Bestimmungen über die Zusatzleistungen, besonders die Vorschriften über die Rückerstattung rechtmässig oder unrechtmässig bezogener Leistungen sowie die Strafbestimmungen, entsprechende Anwendung.</p> <p>Art. 10</p> <p>Der Vollzug der Verordnung ist dem Sozialversicherungsamt übertragen.</p>
<p>Art. 12 Rechtsmittel</p> <p>Gegen Verfügungen der Gemeinde Küsnacht, Bereich Zusatzleistungen, kann innerhalb von 30 Tagen bei der verfügenden Stelle Einsprache erhoben werden. Das weitere Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen über das kantonale Zusatzleistungsgesetz.</p>	<p>Art. 11 Rechtsmittel</p> <p>Gegen Entscheid des Sozialversicherungsamtes kann gemäss kantonalem Gesetz über die Zusatzleistungen innert 20 Tagen Einsprache beim Sozialversicherungsamt zuhanden des Bezirksrates Meilen erhoben werden.</p>

Totalrevidierte Verordnung	Bisherige Verordnung (1987)
	Art. 12 Schlussbestimmungen Bei Änderungen der kantonalen Bestimmungen über die Zusatzleistungen ist der Gemeinderat befugt, die Höhe des Gemeindegremiums längstens für die Dauer eines Jahres provisorisch den neuen Verhältnissen anzupassen.
VI. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	
Art. 13 Inkrafttreten Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.	Art. 13 Diese Verordnung ersetzt diejenige vom 2. April 1971. Sie tritt auf den 1. Juli 1987 in Kraft.
Art. 14 Aufgehobene Erlasse Mit Inkrafttreten dieser Verordnung wird diejenige vom 29. Juni 1987 aufgehoben.	Art. 13 Diese Verordnung ersetzt diejenige vom 2. April 1971. Sie tritt auf den 1. Juli 1987 in Kraft.

Anhang 2: Mietzins-Richtwerte Gemeinde Küsnacht

Haushaltsgrösse	Wohnkosten in der Sozialhilfe, inkl. Nebenkosten	Wohnkosten bei den Zusatzleistungen (+10%), inkl. Nebenkosten
1 Person unter 25 Jahren	Fr. 850.–	*Fr. 1'540.–
1 Person über 25 Jahren	Fr. 1'400.–	Fr. 1'540.–
2 Personen	Fr. 1'700.–	Fr. 1'870.–
*gemäss Art. 8 Abs. 1 (revidierte Verordnung)		
Ab 3 Personen Plafonierung des Mietzinsbeitrags		

Kunsteisbahn Küsnacht / Gesamtanierung / Genehmigung Projektierungskredit

Antrag

Der Gemeindeversammlung wird beantragt zu beschliessen:

Für die Projektierung der Gesamtanierung der Kunsteisbahn Küsnacht (Projekt «Werterhalt KEK») wird ein Kredit von Fr. 650'000.– inkl. MWST bewilligt.

Weisung

Das Wichtigste in Kürze

Die Kunsteisbahn Küsnacht (KEK) wurde im Oktober 1962 in Betrieb genommen. Bauherrin und Betreiberin war die «Genossenschaft Kunsteisbahn Küsnacht». Im Sommer 1975 übernahm die Politische Gemeinde die Anlage und führt sie seither als öffentlichen Betrieb. Die Genossenschaft wurde in der Folge aufgelöst.

An der März-Gemeindeversammlung 1988 unterbreitete der Gemeinderat eine Neubauvorlage. Gegen den zustimmenden Beschluss wurde das Referendum ergriffen, und an der Urnenabstimmung vom Juni 1988 wurde die Vorlage abgelehnt.

In der Folge gründeten die Eissportvereine erneut eine Genossenschaft mit dem Ziel, die Anlage mit Unterstützung der Politischen Gemeinde und der Schulgemeinde neu zu bauen und zu erweitern. Im Juni 1991 gewährte der Souverän der Genossenschaft ein unentgeltliches und bis Ende Juni 2022 befristetes Baurecht für die Erstellung einer neuen Eissportanlage. Diese umfasst eine Eishalle, ein offenes Eisfeld, eine Vierrink-Curlinghalle sowie eine Unterflurgarage und oberirdische Parkplätze. Insgesamt investierte die Genossenschaft bis heute rund Fr. 18 Mio. in die Anlage. Davon übernahmen Politische und Schulgemeinde Fr. 7 Mio. Rund Fr. 11 Mio. wurden durch die Herausgabe von Anteilscheinen finanziert, welche Private zeichneten. Das Anteilscheinkapital ist nach Ablauf des Baurechts zurückzuerstatten.

Die KEK ist eine wichtige Küsnachter Sportstätte und im Kantonalen Sportanlagenkonzept (KASAK) als Anlage von regionaler Bedeutung verzeichnet. Sie bietet einer breiten Öffentlichkeit und Schulklassen der Region die Möglichkeit, verschiedene Eissportarten zu betreiben. Auf der KEK trainieren und spielen unter anderem die Aktiv- und Junioren-Mannschaften der GCK Lions und des Schlittschuhclubs Küsnacht. Ausserdem ist die KEK Trainings- und Wettkampfstätte des Eislaufclubs Küsnacht, des Curlingclubs Küsnacht, der Curling Sektion des Grasshopper Club Zürich und des Eisstockclubs Zollikon-Küsnacht. Im Weiteren ist die KEK Heimstätte verschiedener Plauschhockeyclubs der Region.

Jetzt sind umfassende Sanierungsarbeiten erforderlich, um weiterhin einen sicheren, energetisch verbesserten und den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Betrieb zu gewährleisten. Die Kältetechnik stammt beispielsweise noch aus den 60er-Jahren, und die Ersatzteilversorgung ist nicht mehr garantiert. Auch die übrige Haustechnik ist in die Jahre gekommen und zu ersetzen. Weiter sind verschiedene Auflagen des Brandschutzes zu erfüllen. Insbesondere betrifft dies die Fluchtwege und Türbreiten. Weiter ist auch der behindertengerechte Zugang zu verschiedenen Anlageteilen zu ermöglichen bzw. zu verbessern.

Die Kosten für die Gesamtsanierung werden auf Fr. 12'750'000.– geschätzt. Zusätzlich ist seeseits der Eishalle der Anbau einer «Homebase» für die GCK Lions geplant. Die Kosten dafür betragen voraussichtlich rund Fr. 2,6 Mio. und werden privat finanziert.

Die Projektierungskosten betragen insgesamt Fr. 650'000.–. Davon entfallen Fr. 110'000.– auf die Projektierung der Homebase, welche von Privaten finanziert werden. Weil die diesbezüglichen Vereinbarungen erst nach Vorliegen des Projekts und des Kostenvoranschlags definitiv abgeschlossen werden, hat die Kreditbewilligung nach dem Bruttoprinzip zu erfolgen.

1. Ausgangslage

Im Mai 2016 entschied der Gemeinderat, auf den von den Eissportvereinen gewünschten Ausbau der KEK zu verzichten. Dieser hätte je nach Ausbaustufe Investitionen von rund Fr. 20 Mio. bis Fr. 35 Mio. zur Folge gehabt. Auch von einer Verlängerung der Saisonbetriebszeiten sieht der Gemeinderat ab, da allein dafür Investitionen in der Grössenordnung von rund Fr. 2,6 Mio. in die Hülle der Eishalle erforderlich wären.

Schwergewichtig sind Massnahmen geplant, welche dem Werterhalt dienen, bzw. um bestehende bauliche und feuerpolizeiliche Mängel zu beheben. Auch eine energetische Verbesserung ist vorgesehen. Der Gemeinderat entschied, für die Planung

der erforderlichen Arbeiten ein Generalplanerteam zu evaluieren, welches über die für eine Kunsteisbahn erforderliche Fachkompetenz verfügt.

2. Kosten Generalplanerauswahlverfahren

Für die Erarbeitung eines Vorprojekts und die Durchführung eines Generalplanerauswahlverfahrens nach den Richtlinien des öffentlichen Beschaffungswesens bewilligte der Gemeinderat einen Kredit von Fr. 235'000.–. Dieser Betrag ist nicht Teil der Kreditbewilligung durch die Gemeindeversammlung. An diesen Kosten werden sich Dritte mit einem Anteil von 17% beteiligen (entspricht einem Betrag von rund Fr. 40'000.–).

Gestützt auf die durchgeführte Submission wurden die Generalplanerleistungen der Steinegger Baurealisation GmbH, Einsiedeln, vergeben.

Diese soll nun beauftragt werden, die weitere Planung bis inklusive Baubewilligung durchzuführen.

3. Projektziele

Mit der Sanierung soll grundsätzlich der Weiterbetrieb der KEK für die nächsten zwanzig bis dreissig Jahre gesichert werden. Dazu ist die gesamte Haustechnik (Kälteanlage, Lüftungs- und Heizungsanlagen, Elektro-Hauptverteilungen, Beleuchtung usw.) auf den aktuellen Stand der Technik zu bringen. Wie erwähnt sind auch die Fluchtwege den heutigen Regeln und Normen entsprechend anzupassen, was eine teilweise Umgestaltung der Gesamtanlage zur Folge hat.

4. Geplante Massnahmen

Gestützt auf die Studie bzw. das Vorprojekt der Planergemeinschaft BBP Ingenieurbüro AG – Le Plan AG wurden die für die vorstehend beschriebenen Projektziele notwendigen Massnahmen erarbeitet. Dabei waren gemäss Auftrag des Gemeinderates auch sinnvolle ergänzende Massnahmen aufzuzeigen, welche über die reine Werterhaltung hinausgehen. Die Vorprojektverfasser haben zu diesem Zweck die Massnahmen in verschiedene Module aufgeteilt.

Modul 1

Das Modul 1 umfasst ausschliesslich Massnahmen, welche dem Werterhalt dienen oder die Behebung bau- und feuerpolizeilicher Mängel zum Ziel haben. Mit verschiedenen zwingend erforderlichen baulichen Anpassungen ergeben sich gleichzeitig einige Verbesserungen der betrieblichen Abläufe.

Die wichtigsten Massnahmen im Modul 1:

- Sicherstellen aller Fluchtwege:
Anpassen der Fluchtwegtüren und der Fluchtwegbreiten der Eishalle; Sicherstellen der Fluchtwegbreiten im Bereich des Ausseneisfeldes; neue Fluchttreppe ab Niveau Ausseneisfeld zum Parkplatz und neue Fluchttreppe zum Restaurant.
- Liftanlage ab Unterniveaugarage bis zum Restaurant im Obergeschoss (überdacht) sowie Liftanlage bei der neuen Fluchttreppe ab dem Untergeschoss bis zum Obergeschoss.
- Neugestaltung und Optimierung der Kassenanlage für den öffentlichen Eislauf inklusive Eingangsfoyer und Windfang.
- Umgestaltung der Garderoben für den öffentlichen Eislauf mit dem Ziel, diese zusätzlich auch Plauschmannschaften zur Verfügung stellen zu können.
- Sanierung der Garderoben, Nasszellen und Nebenräume im Eingangstrakt.
- Sanierung des Restaurants inklusive Gastroküche.
- Erneuerung der haustechnischen Installationen, umfassend Kälteanlage, Wärmeerzeugung, Abwärmenutzung, Wärmeverteilungen, Sanitärinstallationen, Elektroinstallationen inkl. Hauptverteilung und Erneuerung der Unterstationen.
- Ersatz der starren Bandenanlagen durch neue, den aktuellen Verbandsvorschriften entsprechende flexible Banden.
- Installation neuer Beleuchtungskörper, insbesondere eine neue Beleuchtung in der Eishalle; Installation einer neuen Akustikanlage; Installation einer Videoüberwachungsanlage in der Eishalle und den Aussenbereichen.
- Reinigung und Neuanstrich des Stahlfachwerks in der Eishalle.
- Sanierung Flachdach und damit auch energetische Verbesserung.

Für das Modul 1 prognostizieren die Verfasser des Vorprojekts Realisierungskosten in der Höhe von Fr. 12,75 Mio.

Modul 2

Der gemäss Modul 2 geplante Anbau seeseits der Eishalle dient den GCK Lions als so genannte «Homebase». Diese umfasst sowohl Garderoben für die 1. Mannschaft wie auch für Nachwuchsmannschaften. Ergänzt wird der Anbau durch ein Geschoss zur Mehrfachnutzung im Zusammenhang mit dem bereits bestehenden Anbau der Lions Organisation (VIP-Raum, Büro, Lager- und WC-Räume).

Die Kosten hierfür werden auf rund Fr. 2,6 Mio. geschätzt. Wie eingangs erwähnt werden sowohl die Projektierungs- wie auch die Baukosten von Privaten finanziert, wofür dem Gemeinderat eine entsprechende Zusage vorliegt. Die abschliessende vertragliche Regelung erfolgt nach Vorliegen von Projekt und Kostenvoranschlag sowie einer rechtskräftigen Baubewilligung.

Baukosten

Die geschätzten Investitionskosten betragen insgesamt Fr. 15'350'000.– inkl. MWST und gliedern sich wie folgt:

Modul 1 (Werterhalt)	83%	Fr. 12'750'000.–
Modul 2 (Homebase); privat finanziert	17%	Fr. 2'600'000.–
Gesamtkosten Module 1 + 2	100%	Fr. 15'350'000.–

Im Finanz- und Aufgabenplan 2017–2021 ist das Vorhaben mit insgesamt Fr. 15'620'000.– berücksichtigt (INV00041). Neben der Finanzierung der Anbaute durch Dritte wird auch ein Beitrag aus dem Sportfonds erwartet, welcher aus Swisslos-Geldern gespiesen wird. Da heute weder der genaue Beitrag Dritter noch derjenige aus dem Sportfonds abschliessend bekannt sind, haben die Kreditbewilligungen brutto zu erfolgen.

5. Projektierungskredit

Die nachstehende Zusammenstellung umfasst sämtliche Leistungen und Kosten für die Ausarbeitung des Projekts mit Kostenvoranschlag bis und mit Baubewilligungsverfahren der Module 1 und 2.

Honorare Generalplanerteam

Architektur	Fr. 174'200.-
Statik	Fr. 29'400.-
Elektro	Fr. 32'900.-
Kälte	Fr. 87'500.-
Heizung	Fr. 29'900.-
Lüftung	Fr. 29'100.-
Sanitär	Fr. 31'100.-
Gebäudeautomation (MSRL; Mess-, Steuer- Regel- und Leittechnik)	Fr. 18'600.-
Fachkoordination Haustechnik	Fr. 17'200.-
Umwelt und Sicherheit (Risikoermittlung)	Fr. 35'000.-
Bauphysik	Fr. 18'000.-
Brandschutz	Fr. 40'000.-
Gesamtleitung und Koordination	Fr. 10'000.-
Mehrwertsteuer (7.7%)	Fr. 42'573.-
Rundung	Fr. 4'527.-
<u>Total Honorar Generalplanerteam</u>	<u>Fr. 600'000.-</u>

Nebenkosten

Plankopien, Modelle	Fr. 18'500.-
Mehrwertsteuer (7.7%)	Fr. 1'425.-
Rundung	Fr. 75.-
<u>Total Nebenkosten</u>	<u>Fr. 20'000.-</u>

Total Projektierungskredit

Honorar Generalplanerteam	Fr. 600'000.–
Nebenkosten	Fr. 20'000.–
Reserve für Unvorhergesehenes	Fr. 30'000.–
<u>Total Projektierungskredit inkl. MWST</u>	<u>Fr. 650'000.–</u>

Aufteilung der Projektierungskosten

Projektierungskosten Modul 1 = 83% von Fr. 650'000.–	Fr. 540'000.–
Projektierungskosten Modul 2 = 17% von Fr. 650'000.–	Fr. 110'000.–
<u>Total Projektierungskosten</u>	<u>Fr. 650'000.–</u>

Empfehlung

Der Gemeinderat empfiehlt, den Projektierungskredit zu genehmigen. Die KEK ist seit beinahe sechzig Jahren eine wichtige Sportstätte, welche es sowohl einer breiten Öffentlichkeit wie auch diversen Vereinen ermöglicht, verschiedene Eissportarten an ihrem Wohnort bzw. in der Region auszuüben. Die geplanten Massnahmen dienen dem Werterhalt und ermöglichen weiterhin einen sicheren, energetisch verbesserten und den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Betrieb der KEK während der nächsten zwanzig bis dreissig Jahre.

Teilrevision kommunaler Richtplan Verkehr / Fussgängerbrücke Küsnachter Tobel

Antrag

Der Gemeindeversammlung wird beantragt zu beschliessen:

1. Die Gemeinde Küsnacht ändert ihren kommunalen Richtplan Verkehr (Bericht und Karte) gemäss den zu den Anträgen in Kapitel 3 der Weisung gefassten Beschlüssen.
2. Vom Bericht zu den Einwendungen (siehe Planungsbericht zur Teilrevision, Kapitel 5.3) wird Kenntnis genommen.
3. Der Baudirektion des Kantons Zürich wird beantragt, die Teilrevision des kommunalen Richtplans Verkehr (Bericht und Karte) zu genehmigen.
4. Der Gemeinderat wird ermächtigt, allfällige aus dem Genehmigungs- oder einem Rechtsmittelverfahren zwingend notwendig werdende Änderungen in eigener Kompetenz zu beschliessen. Entsprechende Beschlüsse sind öffentlich bekannt zu machen.

Weisung

Das Wichtigste in Kürze

Mit der vorliegenden Teilrevision des kommunalen Richtplans Verkehr wird die raumplanerische Grundlage für eine Fusswegverbindung in Form einer Brücke über das Küssnacher Tobel geschaffen. Die Fussgängerbrücke soll die Ortsteile It Schnach und Allmend auf der Höhe des Schübelweihers miteinander verbinden.

Da grosszügigerweise ein Sponsor, der Küssnacher Konrad Willi, die Realisierung der Brücke finanziert, würden für die Gemeinde lediglich die Kosten für den Betrieb und Unterhalt der Brücke in der Höhe von etwa Fr. 15'000.– pro Jahr entstehen.

Mit der gewählten Variante einer Spannbandbrücke sind nur geringe Eingriffe in die sensible und geschützte Landschaft des Küssnacher Tobels erforderlich. Gemäss Vorprüfungsbericht der kantonalen Fachstellen ist eine solche Fussgängerbrücke genehmigungsfähig, sofern die Brücke nicht beleuchtet wird und die landschaftlichen Eingriffe minim gehalten werden.

Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmberechtigten die Annahme der Teilrevision des kommunalen Richtplans Verkehr.

1. Ausgangslage

Kommunaler Richtplan Verkehr

Der aktuell gültige kommunale Richtplan Verkehr wurde von der Gemeindeversammlung am 24. Oktober 2005 festgesetzt und von der Baudirektion des Kantons Zürich am 5. Juli 2006 genehmigt. Der kommunale Richtplan bildet nach dem kantonalen und regionalen Richtplan die dritte Stufe der Richtplanung. Er umfasst grundsätzlich dieselben Teilrichtpläne (Siedlung und Landschaft, Verkehr, Ver- und Entsorgung, öffentliche Bauten und Anlagen) wie der kantonale und der regionale Richtplan, kann sich jedoch auch lediglich auf einzelne Teilrichtpläne beschränken. Letzteres ist in Küssnacht der Fall, es besteht nur der gemäss § 31 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) des Kantons Zürich zwingend vorgeschriebene kommunale Richtplan Verkehr mit den kommunalen Strassen für die Groberschliessung und den Wegen von kommunaler Bedeutung.

Der kommunale Richtplan Verkehr setzt sich zusammen aus einer Karte und dem Bericht. Darin sind die wichtigsten Ergebnisse und Aussagen zu den Themen Strassen, öffentlicher Verkehr, Fuss- und Veloverkehr sowie Parkierung dargestellt und erläutert. Der kommunale Richtplan Verkehr ist ein Koordinationsinstrument, insbesondere für den Ausbau und den Betrieb von Strassen, Wegen und Parkieranlagen, für Baubewilligungsverfahren und für die Realisierung öffentlicher Bauten und Anlagen. Er ist behördenverbindlich, entfaltet jedoch keine rechtlichen Auswirkungen auf Grundeigentümer.

Fussgängerbrücke Küsnachter Tobel

Die Idee einer Fusswegverbindung in Form einer Brücke über das Küsnachter Tobel zwischen den Ortsteilen Itschnach und Allmend besteht seit längerer Zeit. Im Jahr 2014 bzw. 2015 wurden zwei Varianten eines Vorprojekts für eine Fussgängerbrücke über das Küsnachter Tobel im Gebiet Buckwis – Palmenraintobel erarbeitet und erste Abklärungen mit den betroffenen Waldeigentümern sowie der kantonalen Abteilung Wald fanden statt. Insbesondere aus finanziellen Überlegungen wurde die Realisierung der Fussgängerbrücke jedoch zurückgestellt. Im Sommer 2017 meldete sich der Küsnachter Konrad Willi bei der Gemeinde und erklärte, dass er bereit wäre, die Realisierung der Fussgängerbrücke über das Küsnachter Tobel zu finanzieren. Aus diesem Grund wurden die Planungsarbeiten wieder aufgenommen.

Für Fussgängerbrücken mit grösseren Spannweiten kommen in der Schweiz meistens Hängebrücken (siehe Abbildung 1), Spannbandbrücken (siehe Abbildung 2) oder allenfalls Kombinationen der beiden Brückentypen zum Einsatz. In Meilen wurde im Juni 2012 die rund 60 Meter lange Spannbandbrücke über das Beugenbach-tobel eingeweiht.

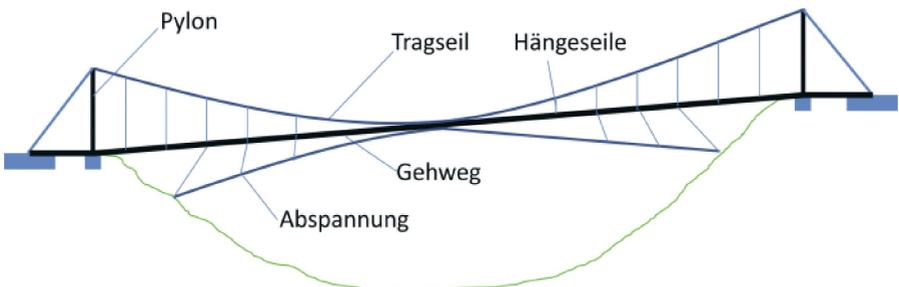


Abbildung 1: Prinzipschema Hängebrücke (Basler & Hofmann, 2015)

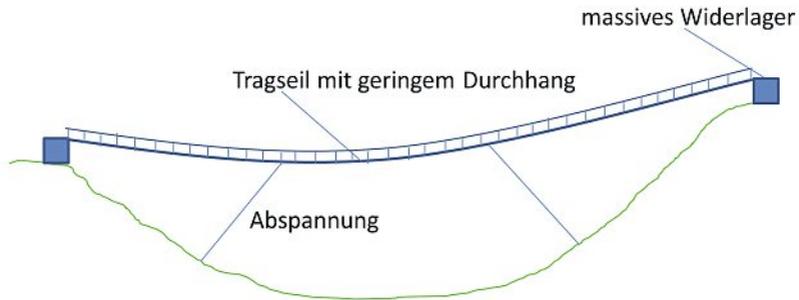


Abbildung 2: Prinzipschema Spannbandbrücke (Basler & Hofmann, 2015)

Im dichten Wald des Küssnacher Tobels wäre die Realisierung einer Hängebrücke mit etwa 15 Meter hohen Pylonen mit baulichen Schwierigkeiten verbunden. Zudem würden die Pylonen sowie die zahlreichen Hängeseile als störender Eingriff in das Landschaftsbild empfunden. Für die Situation im Küssnacher Tobel eignet sich eine Spannbandbrücke deshalb besser. Da bei diesem Brückentyp die Trageseile direkt in der Gehwegebene liegen, sind keine Pylonen nötig. Auch die seitlichen Abspannungen können reduziert oder sogar ganz vermieden werden. Es sind jedoch massivere Widerlager erforderlich.

Das Projekt des Ingenieur- und Planungsbüros Basler & Hofmann AG aus Zürich sieht eine Spannbandbrücke mit einer Spannweite von rund 180 Metern vor. Die Brücke überquert das Tobel in einer Höhe von etwa 45 Metern. Der Höhenunterschied zwischen den beiden Widerlagern beträgt etwa sechs Meter. Die Trageseile werden variabel über die gesamte Höhe der seitlichen Brückenflächen geführt. Dadurch kann der Durchhang der Brücke und somit die Steigung des Gehweges reduziert werden.

Das Querprofil der Brücke besteht aus einem u-förmigen Rahmen aus feuerverzinkten Stahlprofilen (Metallkonstruktion). Mit einer Breite des Gehwegs von 1,40 Metern wird sichergestellt, dass zwei Personen wie auch Kinderwagen auf der Brücke kreuzen können. Der Boden wird mit einem trittfesten Lochblech ausgebildet. Dadurch ist die Rutschfestigkeit gewährleistet und die Durchsicht auf 10% beschränkt.

Die Zugangswege seitens Schübelweiher und Allmend werden mit einem gebundenen Kiesgemisch als Belag aufgewertet und baulich angepasst. Damit wird die Brücke auch für Personen im Rollstuhl und mit Kinderwagen zugänglich.

Auf der Fussgängerbrücke wird ein generelles Fahr- und Reitverbot herrschen. Velos bzw. Mountainbikes dürfen über die Brücke gestossen werden. Die Seitenwände der Brücke werden zur Sicherheit der Fussgängerinnen und mit einem geflochtenen Netz geschlossen und mit einem Handlauf versehen. Aus Gründen des Natur- und Landschaftsschutzes ist keine Beleuchtung der Brücke vorgesehen.

2. Ziel der Teilrevision

Die vorliegende Teilrevision des kommunalen Richtplans Verkehr soll die planerische Grundlage für eine kommunale Fusswegverbindung (Fussgängerbrücke) über das Küsnachter Tobel zwischen den Ortsteilen Itschnach und Allmend schaffen. Mit der vorgesehenen Ergänzung des kommunalen Richtplans Verkehr kann eine direkte und sichere Fussgängerverbindung zwischen den beiden Ortsteilen geschaffen werden. Die Gehzeit wird dank der Fussgängerbrücke um über zehn Minuten verringert, die Sicherheit der Fusswegverbindung wird insbesondere bei nassen Verhältnissen erhöht und die Durchgängigkeit wird auch für Personen mit einer eingeschränkten Mobilität (Rollstuhl, Gehhilfen, Kinderwagen usw.) sichergestellt. Zudem macht eine Brücke den landschaftlichen Charakter und die Dimensionen des Tobels für die Fussgängerinnen und Fussgänger auf eindruckliche Art und Weise erlebbar. Dank der Fusswegverbindung können Einwohnerinnen und Einwohner der Quartiere Itschnach und Allmend die Infrastrukturen und Naherholungsgebiete des jeweils anderen Ortsteils zu Fuss erreichen. Dadurch werden die Lebensqualität und die Vernetzung der beiden Quartiere erhöht.

Die Teilrevision des kommunalen Richtplan Verkehrs umfasst somit nur eine einzige Ergänzung im Bereich kommunale Fusswege. Eine umfangreichere Revision des kommunalen Richtplans Verkehr ist in den Folgejahren geplant.

3. Festlegungen

Heutige Festlegungen im Bericht und in der Karte zum kommunalen Richtplan Verkehr

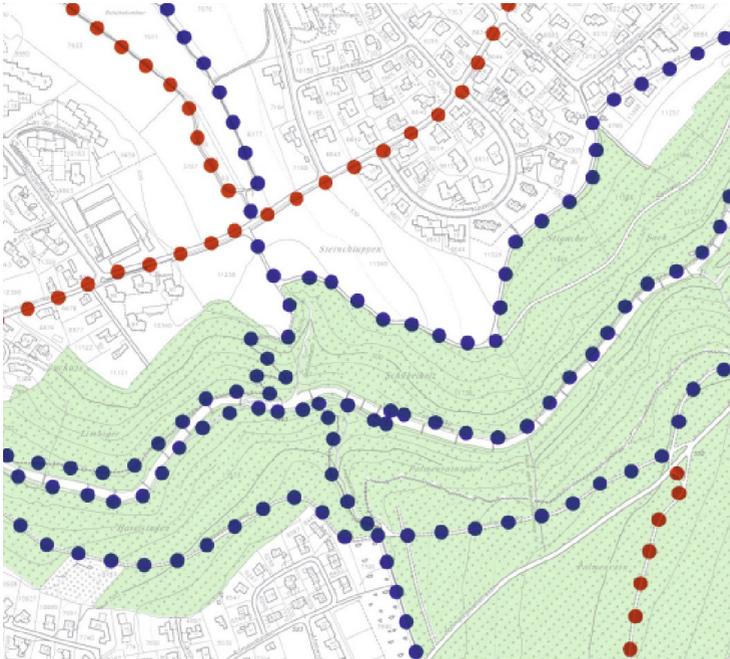
Der rechtskräftige kommunale Richtplan Verkehr enthält im Bericht und in der Karte folgende Festlegungen zu den regionalen und kommunalen Fusswegen im Gebiet der geplanten Fusswegverbindung:

Regionale Festlegung

- Zollikon – Rumensee – Schübelweiher – Allmend – Hestligen – Erlenbach
- Horn – Küsnachter Tobel – Zumikon

Kommunale Festlegung

- Schiedhaldensteig – Glärnischstrasse – Thomas-Mann-Weg – Irisweg – Weinmannngasse



Legende

Übergeordnete Festlegungen

bestehend

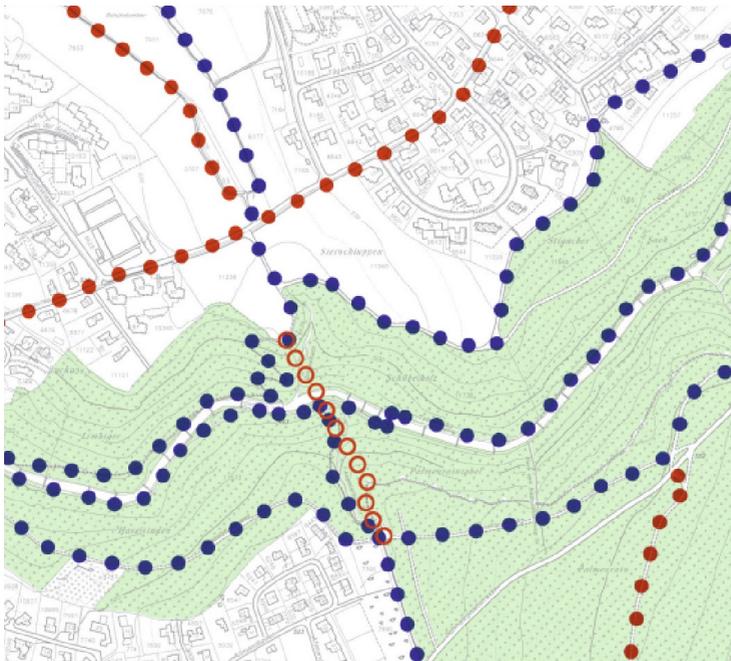
- ● ● regionaler Fussweg
- ● ● kommunaler Fussweg

Beantragte Ergänzung im Bericht und in der Karte zum kommunalen Richtplan Verkehr

Der Bericht und die Karte zum kommunalen Richtplan Verkehr werden wie folgt ergänzt (Änderungen sind rot bzw. mit roten Kreisen markiert):

Kommunale Festlegung

- Schiedhaldensteig – Glärnischstrasse – Thomas-Mann-Weg – Irisweg – Weinmannngasse
- **Fussgängerbrücke Küssnacher Tobel inkl. den beiden Zugängen im Gebiet Buckwis bzw. Palmenraintobel (geplant)**



Legende

Übergeordnete Festlegungen

- | | | | |
|-----------|---------|--------------------|--|
| bestehend | geplant | | |
| ● ● ● | | regionaler Fussweg | |
| ● ● ● | ○ ○ ○ | kommunaler Fussweg | |

4. Auswirkungen der Teilrevision

Positive Auswirkungen

- Die geplante Fussgängerbrücke ermöglicht eine direkte Fusswegverbindung zwischen den Quartieren Itschnach mit den Sportanlagen und Institutionen des Gesundheitswesens und Allmend. Die Gehzeit reduziert sich um über zehn Minuten, was für zahlreiche Wegstrecken in etwa einer Halbierung entspricht.
- Die steilen, bei nasser Witterung rutschigen Treppenabschnitte können dank einer Fussgängerbrücke umgangen werden. Somit entsteht eine sicherere Verbindung als bisher.
- Die neue Fusswegverbindung wird rollstuhlgängig ausgebaut. Dadurch können auch Personen mit einer Mobilitätseinschränkung die Verbindung nutzen, für welche der Ab- und Aufstieg durch das Künsbacher Tobel bisher ein unüberwindbares Hindernis darstellte.
- Die Quartiere Itschnach und Allmend werden nicht mehr durch das Tobel voneinander getrennt, sondern rücken für Fussgängerinnen und Fussgänger näher zusammen. Die Vernetzung der beiden Quartiere wird verstärkt.
- Der Panoramaweg Rehalp – Feldbach, ein Vorzeigeprojekt der Bezirksgemeinden, wird mit der Fussgängerbrücke um eine weitere Attraktion bereichert und auf dem Abschnitt Itschnach – Allmend auch für Familien mit Kinderwagen oder für mobilitätseingeschränkte Personen durchgängig begehbar.
- Der eindrückliche Charakter und die Dimensionen des Künsbacher Tobels werden dank der Brücke auf eine neue Art und Weise erlebbar. Die Brücke leistet somit einen Beitrag zur angestrebten Aufwertung der Naherholungsfunktion des Künsbacher Tobels.

Negative Auswirkungen

- Für die Widerlager der Brücke und die Zugangswege sind auf beiden Seiten des Tobels Waldflächen zu roden.
- Die Fussgängerbrücke stellt im betroffenen Tobelabschnitt einen – wenn auch geringen – Eingriff in die Landschaft und das Landschaftsbild dar.
- Die Gemeinde hat die Folgekosten für Werterhalt und Unterhalt der Fussgängerbrücke in der Höhe von etwa Fr. 15'000.– pro Jahr zu tragen.

Der Projektbescrieb zur geplanten Fussgängerbrücke, die Darstellung und Abwägung der Auswirkungen, der Ablauf der Teilrevision des kommunalen Richtplans Verkehr sowie die Ergebnisse der Mitwirkung sind im Erläuternden Bericht nach Art. 47 der Raumplanungsverordnung («Planungsbericht») im Detail dargestellt.

5. Information und Mitwirkung

Die Bevölkerung und die Medien wurden am 15. Dezember 2017 mit einer Mitteilung über das geplante Vorhaben, die Realisierung einer Fussgängerbrücke über das Küsnachter Tobel und die erforderliche Teilrevision des kommunalen Richtplans Verkehr, informiert.

Am 27. März 2018 fand eine Ortsbegehung mit Medienvertretern statt. Am 9. April 2018 wurde das Thema Fussgängerbrücke am Politischen Themenabend der Gemeinde behandelt.

Das Amt für Raumentwicklung der Baudirektion Kanton Zürich nahm mit dem Vorprüfungsbericht zur Vorlage Stellung und beurteilte die Teilrevision als Genehmigungsinstanz. Die Teilrevision entspricht aus kantonaler Sicht im Grundsatz den übergeordneten Planungsinstrumenten. Mit der gewählten Variante werden die Auswirkungen auf die Landschaft möglichst geringgehalten. Aus der Optik der Verkehrsplanung wird die Fussgängerbrücke explizit begrüsst. Sofern keine Beleuchtung der Brücke zum Einsatz kommt und die landschaftlichen Eingriffe auf einem Minimum gehalten werden, stellt das Amt für Raumentwicklung eine Genehmigung der Teilrevision des kommunalen Richtplans Verkehr in Aussicht. Über den Umgang mit den kantonalen Auflagen, Empfehlungen und Hinweisen gibt das Kapitel 5.5 des Planungsberichts Auskunft.

Während der öffentlichen Auflage wurden vier schriftliche Einwendungen mit vier Änderungsanträgen sowie eine weitere schriftliche Stellungnahme mit einem Hinweis zur Teilrevision des kommunalen Richtplans Verkehr eingereicht. Der Umgang mit den Einwendungen und Hinweisen aus der Bevölkerung ist im Kapitel 5.3 des Planungsberichts dokumentiert.

Falls die Gemeindeversammlung die Teilrevision des kommunalen Richtplans Verkehr genehmigt, wird das Bauprojekt im Mitwirkungsverfahren gemäss § 13 des kantonalen Strassengesetzes voraussichtlich im Juni und Juli 2018 während 30 Tagen öffentlich aufgelegt. Nach der anschliessenden allfälligen Projektanpassung erfolgt die öffentliche Auflage nach § 16 und 17 des Strassengesetzes im Herbst 2018 während 30 Tagen. Somit ist die Mitsprache der Bevölkerung auch im Bauprojekt sichergestellt.

6. Inkrafttreten

Nach der Genehmigung der Teilrevision des kommunalen Richtplans Verkehr durch die Gemeindeversammlung reicht die Gemeinde die Genehmigungsunterlagen beim Kanton ein. Nach der Genehmigung der Vorlage durch die Baudirektion des Kantons Zürich und einer 30-tägigen Rechtsmittelfrist tritt die Teilrevision des kommunalen Richtplans Verkehr voraussichtlich im Januar 2019 in Kraft.

Das Bauprojekt wird im Herbst 2018 öffentlich aufgelegt und anschliessend vom Gemeinderat festgesetzt. Die Realisierung wird voraussichtlich im Spätsommer und Herbst 2019 erfolgen, sofern keine Rechtsmittel gegen das Projekt ergriffen werden. Die Eröffnung der Fussgängerbrücke ist für Spätherbst 2019 geplant.

Empfehlung

Die geplante Fussgängerbrücke ermöglicht eine direkte und sicherere Verbindung zwischen den Quartieren Itschnach und Allmend. Die vorliegende Teilrevision schafft die planerische Grundlage für die Realisierung dieser Fussgängerbrücke über das Küsnachter Tobel. Für die anschliessende Erstellung der Tobelbrücke ist die Finanzierung durch einen grosszügigen Sponsoren sichergestellt. Der Gemeinderat empfiehlt deshalb, die Teilrevision des kommunalen Richtplans Verkehrs / Fussgängerbrücke Küsnachter Tobel anzunehmen.

Hinweis zu ergänzenden Informationen

Die vollständigen Planungsunterlagen sind bei der Gemeinderatskanzlei einsehbar. Ausführliche Hintergrundinformationen inklusive dem Bericht zu den nicht berücksichtigten Einwendungen können zudem von der Webseite der Gemeinde Küsnacht heruntergeladen werden (www.kuesnacht.ch)

Küsnacht, im April 2018
Für den Gemeinderat

Markus Ernst
Gemeindepräsident

Catrina Erb Pola
Gemeindeschreiberin

Schulgemeinde

1

Abnahme der Jahresrechnung 2017

Antrag

Der Schulgemeindeversammlung wird beantragt, die Jahresrechnung 2017 der Schulgemeinde zu genehmigen.

Weisung

Zu diesem Geschäft siehe Broschüre «Rechnungen 2017».

Küsnacht, im April 2017
Für die Schulpflege

Danièle Glarner
Schulpräsidentin

Werner Akeret
Leiter Dienste / Schulsekretär

küsnacht



Stimmrechts-Ausweis für



Gemeindeversammlung
Montag, 18. Juni 2018



Bitte hier abtrennen und am Eingang der Hesihalle abgeben